

Förderverein des Kommunalen Kindergartens Birkenweg

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens Birkenweg Bordesholm e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsverzeichnis beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bordesholm.
- (4) Der Verein wahrt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität. Er bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. bis zum 31.07. jedes Jahres.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Und die ideelle und materielle „Förderung des Kommunalen Kindergartens Birkenweg“ in Bordesholm. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Planung, Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen;
 - Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe und -pflege;
 - Unterbreitung und Anregung spezieller Angebote in der Arbeit mit Kindern im Kindergartenalter;
 - Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen der Jugendbildung, des Jugendschutzes, der Kulturarbeit sowie der Fortbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
 - Pflege von Kontakten zu den Eltern, dem Elternbeirat, den Mitarbeitern und der Öffentlichkeit;
 - Einwerben von Sach- und Finanzmitteln für den Betrieb des „Kommunalen Kindergartens Birkenweg“;
 - Förderung des Kindergartenlebens und der Öffentlichkeitsarbeit des „Kommunalen Kindergartens Birkenweg“.
- (2) Die Aktivitäten des Fördervereins sollen einer engeren Bindung und Mitverantwortung der Mitglieder an den Kindergarten dienen. Insbesondere sind diese auf die gültige Konzeption des Kindergartens ausgerichtet. Die Arbeit des Fördervereins muss im Konsens mit der Kindergartenleitung stehen. Der Verein kann auch mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten, um seinen Zweck zu verwirklichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Körperschaften, Behörden, Unternehmen sowie sonstige Vereinigungen;
 - b) Eltern sowie andere natürliche Personen, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht gebunden an den Besuch des Kindergartens.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Bestätigung erfolgt gleichfalls schriftlich. Gründe für eine Ablehnung des Antrages brauchen der Antragstellerin und dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres;
 - b) bei Betriebsaufgabe durch ein Mitglied;
 - c) durch Tod eines Mitgliedes;
 - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes;
 - e) wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - f) wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt – die Kündigung darf nur in Abstimmung mit dem Beirat erfolgen;
 - g) durch Auflösung des Vereins
- (6) In den Fällen des § 5 Nr. a), b), d), e) besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres weiter. Eine Rückzahlung der eingezogenen Beiträge aufgrund des Endes der Mitgliedschaft nach Abs. 5 erfolgt nicht.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und andere Zuwendungen.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Vorstand schlägt die Höhe der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr vor.

Der Mindestbeitrag beträgt:

 - für Familien: 15,00 Euro
 - für andere natürliche Personen: 10,00 Euro
 - für juristische Personen: 50,00 Euro
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. fünf Personen: dem/der 1. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der 2. geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in sowie mindestens einem Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer kann auf insgesamt 3 erhöht werden, so dass der Vorstand aus 7 Personen besteht. Dieses ist alle zwei Jahre neu festzulegen.
- (2) Dem Vorstand gehört an:
 - a) der/die Leiter/-in des Kommunalen Kindergartens Birkenweg;
 - b) mindestens vier und höchstens sechs von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die 1. Vorsitzende/-n, den/die 2. Vorsitzende/-n, den/die Schriftführer/-in, den/die Schatzmeister/-in sowie einen oder mehrere Beisitzer.
- (4) Der Vorstand hat die folgende Aufgabe:
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern;
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln;
 - e) Vorbereitung von Entscheidungen zur Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende leiten den Verein und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 BGB. Sie leiten die Mitgliederversammlung. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erstatten. Er nimmt Zahlungen des Vereins gegen Quittungen in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung eines weiteren Vereinsmitgliedes geleistet werden.
- (9) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinen Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder diese verlangen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

- (2) Sie wird vom Vorstand unter Zusendung einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Änderungen der Satzung werden durch Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Ihr ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres zu erläutern und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen; sie hat zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr zu bestellen, die alsdann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
- (7) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mit gleicher Frist einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitgliederversammlung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch zugeschickt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (3) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bordesholm, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Kommunalen Kindergarten Birkenweg, Bordesholm.

Der Vorstand

Bordesholm, 06.09.2006